

Rausreißen und Aufbewahren

Nachdem in der letzten Zeit wiederholt Fragen zu Prüfungen, Prüfungsdurchführung, ... gestellt wurden, sind hier die wichtigsten Regelungen kurz zusammengestellt. Die Gesetzesangaben beziehen sich auf das UniStG.

Rund um Prüfungen

Positive Prüfungen können bis 6 Monate nach der Ablegung einmal wiederholt werden. Die bereits positive Prüfung ist mit dem Antritt zur Prüfung nichtig. (§58(1))

Negative Prüfungen können im ersten Abschnitt dreimal, im zweiten Abschnitt viermal wiederholt werden. (§58(2))

Ab der dritten Wiederholung sind Fachprüfungen (=Prüfung über mehrere Lehrveranstaltungen) kommissionell abzuhalten. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch bereits bei der zweiten Wiederholung. (§58(3))

Ab der dritten Wiederholung sind Lehrveranstaltungsprüfungen auf Antrag des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung punktuell erfolgt. (§58(4))

Positive äquivalente Prüfungen, die an anderen Universitäten abgelegt wurden, müssen durch den Vorsitzenden der Studienkommission anerkannt werden, wenn der Studiendekan die Ablegung im vorhinein genehmigt hat. (§59(1))

Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen kann auf Antrag des Studierenden durch den Studienkommissionsvorsitzenden als Prüfung anerkannt werden. (§59(2))

Weist die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel auf, hat der Studiendekan die

se Prüfung auf Deinen Antrag hin aufzuheben. Dieser Antrag muß binnen zwei Wochen gestellt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird der Prüfungsantritt nicht auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte angerechnet. (§60(1))

Wenn Dir die Beurteilungsunterlagen nicht ausgehändigt werden, müssen sie mindestens ein Jahr lang aufbewahrt werden. (§60(2))

Dir ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu geben, wenn Du es innerhalb von 6 Monaten ab Beurteilung verlangst. Du hast das Recht, die Beurteilungsunterlagen zu kopieren. (§60(3))

Die Gründe für eine negative Beurteilung sind Dir auf Antrag schriftlich mitzuteilen. (§57(2))

Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist Dir unmittelbar nach Ablegung bekanntzugeben. Bei einer negativen Beurteilung sind Dir die Gründe dafür zu erläutern. (§57(7))

Mit Anmeldung zu einer Lehrveranstaltungsprüfung kannst Du deren Ablegung auf andere Art beantragen, also z.B. mündlich statt schriftlich. (§55(2))

Es sind jedenfalls Prüfungstermine für den Anfang, die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. (§53(2))

Du kannst bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung

folgenden Semesters die Prüfung über die Lehrveranstaltung ablegen. (§29(1Z6))

Wenn Du Ergänzungsprüfungen (Darstellende Geometrie) ablegen mußt, hast Du diese vor Beginn des dritten Semesters abzulegen, ansonsten kannst Du keine Fortsetzungsmeldung machen! Für alle jene, die ihr Studium vor dem 12. Februar 1998 begonnen haben, gilt eine Schonfrist bis Ende Wintersemester 1999. (§6(3) und §9(3) der Universitätsberechtungsverordnung - UBVO 1998)

Du kannst Prüfungen nur dann ablegen, wenn Du in dem Semester die Fortsetzung des Studiums gemeldet hast. (§52(2)). An die Meldung der Fortsetzung ist noch vieles weitere geknüpft: Bezugsrecht für Familienbeihilfe und Stipendium, Wählbarkeit bei ÖH-Wahlen, Visum.....

Alles klar? Wenn nein, dann schau doch einfach bei Deiner Fakultätsvertretung oder bei der Hochschülerschaft in der Alten Technik vorbei, wenn ja, dann solltest Du unbedingt bei uns vorbeischaun, denn wir sind immer auf der Suche nach engagierten, interessierten MitarbeiterInnen!

Es bleibt mir nur noch, Dir (und mir) einen guten Semesterabschluß und schöne Ferien zu wünschen.

• Kurt Hänsler



Ergänzungsprüfung aus DG

Seit März 1998 gilt eine neue Universitätsberechtungsverordnung.

Hier ist festgelegt, daß eine Meldung der Fortsetzung des Studiums nur dann zulässig ist, wenn allfällige Ergänzungsprüfungen abgelegt sind. Das bedeutet, daß Du - sofern Du eine DG-Ergänzungsprüfung machen mußt - diese schnellstmöglich machen solltest, weil Du sonst

ab Sommersemester 1998 nicht zur Fortsetzung Deines Studiums berechtigt bist!!!